

**VEREINTE
NATIONEN**

CERD



**Internationales Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Verteilung
ALLGEMEIN

CERD/C/35/Rev.3

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSEDISKRIMINIERUNG

(auszugsweise Übersetzung)

**VERFAHRENSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE
BESEITIGUNG DER RASSEDISKRIMINIERUNG**

INHALT

<i>Artikel</i>		<i>Seite</i>
ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
I. TAGUNGEN		
1	Ordentliche Tagungen.....	1
2	Zeitpunkt der Tagungen.....	1
3	Sondertagungen	1
4	Bekanntgabe des Tagungsbeginns	1
5	Tagungsort	2
II. TAGESORDNUNG		
6	Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen.....	2
7	Vorläufige Tagesordnung von Sondertagungen	2
8	Annahme der Tagesordnung	2
9	Änderung der Tagesordnung.....	2
10	Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen	3

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

11	Mitglieder	3
12	Beginn der Amtszeit	3
13	Besetzung unerwartet verwaister Sitze	3
14	Feierliche Erklärung	4

IV. VORSTAND

15	Wahlen.....	4
16	Amtszeit.....	4
17	Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuß	4
18	Amtierender Vorsitzender.....	4
19	Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden.....	4
20	Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.....	5

V. SEKRETARIAT

21	Pflichten des Generalsekretärs.....	5
22	Erklärungen.....	5
23	Betreuung von Sitzungen.....	5
24	Unterrichtung der Mitglieder	5
25	Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen.....	5

VI. SPRACHEN

26	Amts- und Arbeitssprachen	6
27	Dolmetschung aus einer Amtssprache	6
28	Dolmetschung aus einer Sprache, die nicht Amtssprache ist	6
29	Sprachen der Sitzungsprotokolle	6
30	Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente	6

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

31	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	7
32	Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen	7

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE

33	Berichtigung der vorläufigen Kurzprotokolle.....	7
34	Verteilung der Kurzprotokolle.....	7

IX. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

35	Verteilung der offiziellen Dokumente	8
----	--	---

X. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

36	Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit.....	8
37	Befugnisse des Vorsitzenden	8
38	Anträge zur Geschäftsordnung	9
39	Beschränkung der Redezeit	9
40	Rednerliste	9
41	Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen.....	9
42	Vertagung der Aussprache	9
43	Schluß der Aussprache.....	10
44	Reihenfolge der Anträge	10
45	Unterbreitung von Vorschlägen.....	10
46	Entscheidungen über die Zuständigkeit	10
47	Zurückziehung von Anträgen	11
48	Erneute Behandlung von Vorschlägen.....	11

XI. ABSTIMMUNG

49	Stimmrecht.....	11
50	Annahme von Entscheidungen	11
51	Stimmgleichheit	11
52	Abstimmungsverfahren.....	11
53	Namentliche Abstimmung	12
54	Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe	12
55	Teilung von Vorschlägen.....	12
56	Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge.....	12
57	Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge.....	12

XII. WAHLEN

58	Wahlverfahren	13
59	Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts.....	13
60	Verfahren bei Besetzung von zwei oder mehr Wahlämtern	13

XIII. NEBENORGANE

61	Einsetzung von Nebenorganen	14
----	-----------------------------------	----

XIV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

62	Jahresbericht	14
----	---------------------	----

ZWEITER TEIL.

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN
AUFGABEN DES AUSSCHUSSESXV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 9
DES ÜBEREINKOMMENS

63	Form und Inhalt der Berichte	14
64	Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten	14
65	Anforderung zusätzlicher Berichte	15
66	Fälle, in denen keine Berichte eingehen	15
67	Vorschläge und allgemeine Empfehlungen	15
68	Übermittlung von Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen.....	16

XVI. MITTEILUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN NACH
ARTIKEL 11 DES ÜBEREINKOMMENS

69	Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen der Vertragsstaaten	16
70	Aufforderung zur Erteilung von Auskünften.....	17
71	Benachrichtigung der beteiligten Vertragsstaaten	17

XVII. EINSETZUNG UND AUFGABEN DER AD-HOC-VER-
GLEICHSKOMMISSION NACH DEN ARTIKELN 12
UND 13 DES ÜBEREINKOMMENS

72	Konsultationen über die Zusammensetzung der Kommission	17
73	Ernennung der Kommissionsmitglieder	17
74	Ernennung der Kommissionsmitglieder	18
75	Feierliche Erklärung der Kommissionsmitglieder.....	18
76	Besetzung freigewordener Sitze in der Kommission.....	18
77	Übermittlung von Informationen an die Kommissionsmitglieder.....	18
78	Bericht der Kommission	18
79	Unterrichtung der Ausschußmitglieder.....	19

XVIII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER MITTEILUNGEN VON
EINZELPERSONEN ODER PERSONENGRUPPEN NACH
ARTIKEL 14 DES ÜBEREINKOMMENS

A. Allgemeine Bestimmungen

80	Zuständigkeit des Ausschusses.....	19
81	Nationale Stellen.....	20
82	Beglaubigte Abschriften der Petitionsregister	20
83	Verzeichnis der beim Generalsekretär eingegangenen Mitteilungen.....	20
84	Erforderliche Angaben in einer Mitteilung	21
85	Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuß.....	21

B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Mitteilungen

86	Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen	22
87	Einsetzung einer Arbeitsgruppe	22
88	Sitzungen	22
89	Ausschluß eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung	23
90	Verzicht eines Mitglieds	23
91	Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen	23
92	Zusätzliche Auskünfte, Klärungen und Stellungnahmen.....	24
93	Unzulässige Mitteilungen	25

C. Prüfung der Begründetheit von Mitteilungen

94	Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Mitteilungen.....	25
95	Auffassungen des Ausschusses zu zulässigen Mitteilungen und Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses	26
96	Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses.....	26
97	Pressemitteilungen.....	27

DRITTER TEIL. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

XIX. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

98	Kursiv gedruckte Überschriften.....	27
99	Änderungen.....	27

Anhang

Beschluß 2 (VI). Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)..... 28

ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TAGUNGEN

Ordentliche Tagungen

Artikel 1

Der aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (im folgenden "Übereinkommen") eingesetzte Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im folgenden "Ausschuß") hält alljährlich zwei ordentliche Tagungen ab.

Zeitpunkt der Tagungen

Artikel 2

Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuß im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im folgenden "Generalsekretär") unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

Sondertagungen

Artikel 3

1. Sondertagungen werden auf Beschluß des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschußvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein

- a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschußmitglieder;
- b) auf Antrag eines Vertragsstaates des Übereinkommens.

2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Artikel 4

Der Generalsekretär gibt den Ausschußmitgliedern den Zeitpunkt und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei ordentlichen Tagungen erfolgt die Bekanntgabe mindestens 30 Tage und bei Sondertagungen mindestens 18 Tage vor der ersten Sitzung.

Tagungsort

Artikel 5

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt. Der Ausschuß kann im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen einen anderen Tagungsort bestimmen.

II. TAGESORDNUNG

Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen

Artikel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschußvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 9, 11, 12, 13, 14 und 15 des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuß auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- c) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Gegenstand;
- d) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gegenstand.

Vorläufige Tagesordnung für Sondertagungen

Artikel 7

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung des Ausschusses enthält nur die zur Behandlung auf der Sondertagung vorgeschlagenen Gegenstände.

Annahme der Tagesordnung

Artikel 8

Der erste Gegenstand auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 15 die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind.

Änderung der Tagesordnung

Artikel 9

Während einer Tagung kann der Ausschuß die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen, zurückstellen oder absetzen.

Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen

Artikel 10

Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses so bald wie möglich die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen zu Gegenständen auf der Tagesordnung. Der Generalsekretär übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Tagung nach Artikel 4.

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

Mitglieder

Artikel 11

Der Ausschuß setzt sich aus den gemäß Artikel 8 des Übereinkommens bestellten 18 Sachverständigen zusammen.

Beginn der Amtszeit

Artikel 12

Die Amtszeit der bei der ersten Wahl gewählten Ausschußmitglieder beginnt am Tag der ersten Sitzung des Ausschusses. Die Amtszeit der bei nachfolgenden Wahlen gewählten Mitglieder beginnt am Tag nach dem Ablauf der Amtszeit der Mitglieder, die sie ersetzen.

Besetzung unerwartet verwaister Sitze

Artikel 13

1. Wird ein Sitz unerwartet frei, so ersucht der Generalsekretär unverzüglich den Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, binnen zwei Monaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit zu ernennen. Der Generalsekretär übermittelt den Namen des auf diese Weise ernannten Sachverständigen dem Ausschuß, der in geheimer Abstimmung über die Ernennung entscheidet.
2. Nachdem der Ausschuß seine Zustimmung zu dem Sachverständigen erteilt hat, teilt der Generalsekretär den Vertragsstaaten des Übereinkommens den Namen des Ausschußmitglieds mit, das den unerwartet verwaisten Sitz besetzt.
3. Außer im Fall eines aufgrund des Todes oder der Invalidität eines Mitglieds frei gewordenen Sitzes werden der Generalsekretär und der Ausschuß nach den Absätzen 1 und 2 erst tätig, wenn ihnen das betreffende Mitglied schriftlich seinen Beschluß mitgeteilt hat, seine Aufgaben als Ausschußmitglied nicht mehr wahrzunehmen.

Feierliche Erklärung

Artikel 14

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschußmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre feierlich, daß ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

IV. VORSTAND

Wahlen

Artikel 15

Der Ausschuß wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter.

Amtszeit

Artikel 16

Der Vorstand wird vom Ausschuß für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuß gebunden.

Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuß

Artikel 17

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorsitzender untersteht der Vorsitzende dem Ausschuß.

Amtierender Vorsitzender

Artikel 18

Kann der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.

Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden

Artikel 19

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Artikel 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuß aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuß weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

V. SEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs

Artikel 21

Das Sekretariat für den Ausschuß und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im folgenden "Sekretariat") wird vom Generalsekretär gestellt.

Erklärungen

Artikel 22

Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter nimmt an allen Ausschußsitzungen teil. Der Generalsekretär oder sein Stellvertreter kann vorbehaltlich des Artikels 37 auf den Sitzungen des Ausschusses oder seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Betreuung von Sitzungen

Artikel 23

Der Generalsekretär ist für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.

Unterrichtung der Mitglieder

Artikel 24

Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, daß die Ausschußmitglieder über alle Fragen unterrichtet werden, die dem Ausschuß zur Behandlung vorgelegt werden könnten.

Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen

Artikel 25

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuß oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern diesen Vorschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuß oder ein Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. SPRACHEN

Amts- und Arbeitssprachen

Artikel 26

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; die Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung aus einer Amtssprache

Artikel 27

Reden, die in einer der Amtssprachen gehalten werden, sind in die anderen Amtssprachen zu dolmetschen.

Dolmetschung aus einer Sprache, die nicht Amtssprache ist

Artikel 28

Jede vor dem Ausschuß erscheinende Person kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Amtssprache ist. In diesem Fall hat der Betreffende selbst für die Dolmetschung in eine der Amtssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Amtssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Amtssprache ausgehen.

Sprachen der Sitzungsprotokolle

Artikel 29

Kurzprotokolle der Ausschußsitzungen werden in den Arbeitssprachen erstellt.

Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente

Artikel 30

Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen bereitgestellt. Alle offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Arbeitssprachen herausgegeben; sofern der Ausschuß dies beschließt, kann jedes offizielle Dokument in der anderen Amtssprache herausgegeben werden.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 31

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ergibt, daß die Sitzung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattzufinden hat.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 32

Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung kann der Ausschuß oder sein Nebenorgan durch den Generalsekretär ein Kommuniqué herausgeben lassen.

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE

Berichtigung der vorläufigen Kurzprotokolle

Artikel 33

Das Sekretariat erstellt Kurzprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane. Sie werden so bald wie möglich in vorläufiger Form an die Ausschußmitglieder sowie an alle anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Alle Teilnehmer können binnen drei Arbeitstagen nach Empfang der vorläufigen Sitzungsprotokolle dem Sekretariat Berichtigungen vorlegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über solche Berichtigungen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses oder des Nebenorgans, auf das sich das Protokoll bezieht; bestehen weiter Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuß oder das Nebenorgan.

Verteilung der Kurzprotokolle

Artikel 34

1. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind in ihrer endgültigen Fassung zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente.
2. Die Kurzprotokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Ausschußmitglieder und die anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Sie können auf Beschluß des Ausschusses anderen Personen zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die der Ausschuß festlegt.

IX. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

Verteilung der offiziellen Dokumente

Artikel 35

1. Unbeschadet des Artikels 34 und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt.
2. Das Sekretariat verteilt die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und die anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 11, 12, 13 und 14 des Übereinkommens beziehen, an alle Ausschußmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuß dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.
3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und zusätzlichen Auskünfte sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

X. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit

Artikel 36

Der Ausschuß ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder erforderlich.

Befugnisse des Vorsitzenden

Artikel 37

Zusätzlich zu den ihm durch das Übereinkommen und andere Bestimmungen dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnissen eröffnet und schließt der Vorsitzende alle Ausschußsitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen. Während der Beratung eines Gegenstands kann er dem Ausschuß vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen. Er entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und kann die Vertagung oder den Schluß der Aussprache beziehungsweise die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuß vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

Anträge zur Geschäftsordnung

Artikel 38

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Vorsitzende entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Ver-

fahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Beschränkung der Redezeit

Artikel 39

Der Ausschuß kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Ausschußmitglied oder ein Vertreter seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

Rednerliste

Artikel 40

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung des Ausschusses für abgeschlossen erklären. Der Vorsitzende kann jedoch jedem Mitglied oder Vertreter das Recht auf Antwort gewähren, wenn dies aufgrund einer nach Abschluß der Rednerliste gehaltenen Rede angebracht erscheint. Ist die Aussprache über einen Gegenstand abgeschlossen, da die Rednerliste erschöpft ist, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache mit Zustimmung des Ausschusses geschlossen.

Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen

Artikel 41

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

Vertagung der Aussprache

Artikel 42

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluß der Aussprache

Artikel 43

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluß der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied oder ein anderer Vertreter sich bereits

zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluß der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge

Artikel 44

Vorbehaltlich des Artikels 38 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand;
- d) Anträge auf Schluß der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand.

Unterbreitung von Vorschlägen

Artikel 45

Sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, sind Vorschläge sowie wesentliche Änderungsanträge oder Sachanträge der Mitglieder schriftlich beim Sekretariat einzureichen und werden, sofern ein Mitglied dies verlangt, erst auf der nächsten Sitzung am darauffolgenden Tag beraten.

Entscheidungen über die Zuständigkeit

Artikel 46

Vorbehaltlich des Artikels 44 wird ein Antrag eines Mitglieds auf eine Entscheidung über die Zuständigkeit des Ausschusses für die Annahme eines ihm unterbreiteten Vorschlags sofort zur Abstimmung gestellt, bevor über den Vorschlag selbst abgestimmt wird.

Zurückziehung von Anträgen

Artikel 47

Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Ein anderes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Artikel 48

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden, es sei denn, daß der Ausschuß dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei für und zwei gegen den Antrag sprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

XI. ABSTIMMUNG

Stimmrecht

Artikel 49

Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme.

Annahme von Entscheidungen

Artikel 50

Sofern das Übereinkommen oder diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Entscheidungen des Ausschusses der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Als "anwesende und abstimmende Mitglieder" im Sinne dieser Verfahrensordnung gelten Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Stimmgleichheit

Artikel 51

Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Abstimmungsverfahren

Artikel 52

Vorbehaltlich des Artikels 58 stimmt der Ausschuß in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschußmitglieder statt.

Namentliche Abstimmung

Artikel 53

Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe

Artikel 54

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluß der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

Teilung von Vorschlägen

Artikel 55

Über Teile eines Vorschlags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied verlangt, daß der Vorschlag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlußteil gehörenden Teile eines Vorschlags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Artikel 56

1. Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt der Ausschuß zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.
2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Artikel 57

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuß, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.
2. Der Ausschuß kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
3. Anträge, über solche Vorschläge nicht zur Sache zu entscheiden, gelten jedoch als Vorfragen und werden vor diesen Vorschlägen zur Abstimmung gestellt.

XII. WAHLEN

Wahlverfahren

Artikel 58

Wahlen sind geheim, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts

Artikel 59

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit und ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden. Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jeden Bewerber abgegeben werden, soweit dieser wählbar ist. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen nur die beiden Bewerber in die engere Wahl, die in dem dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; die drei darauffolgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis eine Person oder ein Mitglied gewählt ist.

Verfahren bei Besetzung von zwei oder mehr Wahlämtern

Artikel 60

Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen zwei oder mehr Wahlämter zu besetzen, so sind diejenigen Bewerber gewählt, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu wählenden Personen oder Mitglieder, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Wahlämter zu besetzen; hierbei kommen von denjenigen Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang dürfen Stimmen jedoch für jede Person oder jedes Mitglied abgegeben werden, soweit diese wählbar sind. Bleiben drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen von denjenigen Bewerbern, die im dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl, als noch Wahlämter zu besetzen sind; die drei darauffolgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis alle Wahlämter besetzt sind.

XIII. NEBENORGANE

Einsetzung von Nebenorganen

Artikel 61

1. Der Ausschuß kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens und vorbehaltlich des Artikels 25 die Unterausschüsse und anderen Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen, die er für erforderlich hält, und ihre Zusammensetzung und ihre Mandate festlegen.
2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und gibt sich seine eigene Verfahrensordnung.

XIV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

Jahresbericht

Artikel 62

Der Ausschuß berichtet der Generalversammlung, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, jährlich durch den Generalsekretär.

ZWEITER TEIL. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

XV. BERICHTE UND INFORMATIONEN DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 9 DES ÜBEREINKOMMENS

Form und Inhalt der Berichte

Artikel 63

Der Ausschuß kann den Vertragsstaaten über den Generalsekretär seine Wünsche in bezug auf Form und Inhalt der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorzulegenden periodischen Berichte bekanntgeben.

Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten

Artikel 64

Der Ausschuß gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär (so bald wie möglich) den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Vertreter der Vertragsstaaten dürfen auf den Sitzungen des Ausschusses zugegen sein, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuß kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, weitere Auskünfte einzuholen, mitteilen, daß dieser seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein. Der Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten Erklärungen abzugeben; er kann außerdem zusätzliche Auskünfte seines Staates vorlegen.

Anforderung zusätzlicher Auskünfte

Artikel 65

Beschließt der Ausschuß, von einem Vertragsstaat einen zusätzlichen Bericht oder weitere Auskünfte nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens anzufordern, so kann er angeben, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der zusätzliche Bericht oder die weiteren Auskünfte vorzulegen sind, und übermittelt dem Generalsekretär seinen Beschluß zur Weiterleitung binnen zwei Wochen an den betreffenden Vertragsstaat.

Fälle, in denen keine Berichte eingehen

Artikel 66

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuß über alle Fälle, in denen nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgesehene Berichte beziehungsweise zusätzliche Auskünfte nicht eingegangen sind. In solchen Fällen kann der Ausschuß dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte übermitteln.
2. Legt der Vertragsstaat, selbst nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den Bericht oder die zusätzlichen Auskünfte, die nach Artikel 9 des Übereinkommens angefordert wurden, nicht vor, so vermerkt der Ausschuß dies in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung.

Vorschläge und allgemeine Empfehlungen

Artikel 67

1. Bei der Behandlung eines von einem Vertragsstaat nach Artikel 9 vorgelegten Berichts hat der Ausschuß zuerst festzustellen, ob der Bericht die in den einschlägigen Mitteilungen des Ausschusses genannten Informationen enthält.
2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaates des Übereinkommens nach Auffassung des Ausschusses nicht genügend Informationen, so kann der Ausschuß den Staat ersuchen, zusätzliche Auskünfte beizubringen.
3. Stellt der Ausschuß auf der Grundlage seiner Prüfung der von dem Vertragsstaat vorgelegten Berichte und Informationen fest, daß der genannte Staat einige seiner Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nicht erfüllt hat, so kann er gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben.

Übermittlung von Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen

Artikel 68

1. Der Ausschuß übermittelt die Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen, die er nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Informationen abgegeben hat, über den Generalsekretär den Vertragsstaaten zur Stellungnahme.
2. Soweit erforderlich, kann der Ausschuß eine Frist festsetzen, innerhalb der die Stellung-

nahmen der Vertragsstaaten eingehen müssen.

3. Der Ausschuß erstattet der Generalversammlung Bericht über seine Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen nach Absatz 1, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten.

XVI. MITTEILUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 11 DES ÜBEREINKOMMENS

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen der Vertragsstaaten

Artikel 69

1. Bringt ein Vertragsstaat dem Ausschuß eine Sache gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens zur Kenntnis, so prüft der Ausschuß diese in nichtöffentlicher Sitzung und leitet sie sodann über den Generalsekretär an den betreffenden Vertragsstaat weiter. Bei der Prüfung der Mitteilungen befaßt sich der Ausschuß nicht mit der Sache selbst. Etwaige Maßnahmen, die der Ausschuß in diesem Stadium im Hinblick auf die Mitteilung ergreift, dürfen nicht als Ausdruck seiner Auffassungen in der Sache selbst ausgelegt werden.

2. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses bringt der Vorsitzende die Sache den Ausschußmitgliedern zur Kenntnis, indem er ihnen Abschriften der Mitteilung übermittelt und sie um ihre Zustimmung ersucht, die Mitteilung nach Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens im Namen des Ausschusses an den betreffenden Vertragsstaat weiterzuleiten. Der Vorsitzende setzt außerdem eine Frist von drei Wochen für ihre Antworten.

3. Nach Eingang der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, oder wenn innerhalb der festgesetzten Frist keine Antworten eingegangen sind, übermittelt der Vorsitzende die Mitteilung unverzüglich über den Generalsekretär dem betreffenden Vertragsstaat.

4. Gehen Antworten ein, die die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses darstellen, wird der Vorsitzende nach Maßgabe dieser Antworten tätig, wobei er die Dringlichkeit der Übermittlung der Mitteilung an den betreffenden Vertragsstaat im Namen des Ausschusses zu berücksichtigen hat.

5. Der Ausschuß oder der in seinem Namen handelnde Vorsitzende erinnert den Empfangsstaat daran, daß die Frist für die Vorlage seiner schriftlichen Erläuterung oder Erklärung nach dem Übereinkommen drei Monate beträgt.

6. Sobald die Erläuterung oder Erklärung des Empfangsstaates beim Ausschuß eingegangen ist, ist für die Weiterleitung dieser Erläuterung oder Erklärung an den Vertragsstaat, der die einleitende Mitteilung unterbreitet hat, das vorstehend festgelegte Verfahren zu befolgen.

Aufforderung zur Erteilung von Auskünften

Artikel 70

Der Ausschuß kann die beteiligten Vertragsstaaten auffordern, für die Anwendung des

Artikels 11 des Übereinkommens erhebliche Angaben beizubringen. Der Ausschuß kann sowohl die Art und Weise als auch die Frist für die Vorlage dieser Angaben festlegen.

Benachrichtigung der beteiligten Vertragsstaaten

Artikel 71

Wird eine Sache dem Ausschuß nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens zur Behandlung vorgelegt, so unterrichtet der Vorsitzende über den Generalsekretär die beteiligten Vertragsstaaten von der bevorstehenden Prüfung der Sache mindestens 30 Tage vor der ersten Sitzung des Ausschusses, im Falle einer ordentlichen Tagung, und mindestens 18 Tage vor der ersten Sitzung des Ausschusses, im Falle einer Sondertagung.

XVII. EINSETZUNG UND AUFGABEN DER AD-HOC-VERGLEICHSKOMMISSION NACH DEN ARTIKELN 12 UND 13 DES ÜBEREINKOMMENS

Konsultationen über die Zusammensetzung der Kommission

Artikel 72

Nachdem der Ausschuß alle von ihm für erforderlich erachteten Angaben im Hinblick auf eine Streitigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens erhalten und ausgewertet hat, benachrichtigt der Vorsitzende die an dem Streit beteiligten Staaten und führt mit ihnen Konsultationen über die Zusammensetzung der Ad-hoc-Vergleichskommission (im folgenden "Kommission") im Einklang mit Artikel 12 des Übereinkommens.

Ernennung der Kommissionsmitglieder

Artikel 73

Sobald er die einmütige Zustimmung der an dem Streit beteiligten Staaten zu der Zusammensetzung der Kommission erhalten hat, ernennt der Vorsitzende die Kommissionsmitglieder und teilt den an dem Streit beteiligten Staaten die Zusammensetzung der Kommission mit.

Artikel 74

1. Können sich die an dem Streit beteiligten Staaten nicht binnen drei Monaten nach der in Artikel 72 vorgesehenen Benachrichtigung durch den Vorsitzenden über die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, bringt der Vorsitzende dies dem Ausschuß zur Kenntnis, der auf seiner nächsten Tagung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) des Übereinkommens tätig wird.
2. Nach Abschluß der Wahl teilt der Vorsitzende den an dem Streit beteiligten Staaten die Zusammensetzung der Kommission mit.

Feierliche Erklärung der Kommissionsmitglieder

Artikel 75

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Kommissionsmitglied auf der ersten Sitzung der Kommission die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre feierlich, daß ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied der Ad-hoc-Vergleichskommission ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

Besetzung freigewordener Sitze in der Kommission

Artikel 76

Wird ein Sitz in der Kommission frei, so wird er vom Vorsitzenden des Ausschusses so bald wie möglich nach Maßgabe des in den Artikeln 72 bis 74 festgelegten Verfahrens besetzt. Nach Eingang eines Berichts der Kommission oder einer Benachrichtigung durch den Generalsekretär leitet der Vorsitzende die Besetzung des freigewordenen Sitzes ein.

Übermittlung von Informationen an die Kommissionsmitglieder

Artikel 77

Der Vorsitzende des Ausschusses stellt die dem Ausschuß zugegangenen und von ihm ausgewerteten Informationen den Kommissionsmitgliedern über den Generalsekretär gleichzeitig mit der Benachrichtigung der Kommissionsmitglieder vom Zeitpunkt der ersten Sitzung der Kommission zur Verfügung.

Bericht der Kommission

Artikel 78

1. Der Ausschußvorsitzende leitet den in Artikel 13 des Übereinkommens genannten Bericht der Kommission so bald wie möglich nach dessen Eingang jedem an dem Streit beteiligten Staat sowie den Mitgliedern des Ausschusses zu.
2. Die an dem Streit beteiligten Staaten teilen dem Ausschußvorsitzenden binnen drei Monaten nach Eingang des Berichts der Kommission mit, ob sie die in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen. Der Vorsitzende übermittelt die von den am Streit beteiligten Staaten eingegangenen Informationen den Ausschußmitgliedern.
3. Nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist übermittelt der Ausschußvorsitzende den Bericht der Kommission und etwaige Erklärungen der beteiligten Vertragsstaaten den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Unterrichtung der Ausschußmitglieder

Artikel 79

Der Ausschußvorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses ständig über seine Maßnahmen nach den Artikeln 73 bis 78.

XVIII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER MITTEILUNGEN VON EINZELPERSONEN ODER PERSONENGRUPPEN NACH ARTIKEL 14 DES ÜBEREINKOMMENS

A. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit des Ausschusses

Artikel 80

1. Der Ausschuß ist nur dann befugt, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen und die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen gebunden haben, in denen sie die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 1 anerkennen.
2. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften der von den Vertragsstaaten bei ihm hinterlegten Erklärungen, in denen diese die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennen.
3. Die Zurücknahme einer nach Artikel 14 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung berührt nicht die Prüfung der dem Ausschuß bereits vorliegenden Mitteilungen.
4. Der Generalsekretär gibt den anderen Vertragsstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens den Namen, die Zusammensetzung und die Aufgaben jeder von einem Vertragsstaat errichteten oder bezeichneten nationalen Stelle bekannt.

Nationale Stellen

Artikel 81

Der Generalsekretär unterrichtet den Ausschuß über den Namen, die Zusammensetzung und die Aufgaben jeder nach Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens errichteten oder bezeichneten nationalen Stelle, die zuständig ist für die Entgegennahme und Erörterung der Petitionen von Einzelpersonen oder Personengruppen, die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts zu sein.

Beglaubigte Abschriften der Petitionsregister

Artikel 82

1. Der Generalsekretär unterrichtet den Ausschuß über den Inhalt aller beglaubigten Abschriften der Petitionsregister, die bei ihm nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens hinterlegt werden.
2. Der Generalsekretär kann von den Vertragsstaaten Klärungen bezüglich der beglaubigten Abschriften der Petitionsregister erbitten, die von den für die Führung dieser Register verantwortlichen nationalen Stellen eingehen.
3. Der Inhalt der dem Generalsekretär übermittelten beglaubigten Abschriften der Petitionsregister darf nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

Verzeichnis der beim Generalsekretär eingegangenen Mitteilungen

Artikel 83

1. Der Generalsekretär führt ein Verzeichnis aller Mitteilungen, die beim Ausschuß von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts zu sein und die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen, der durch eine Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens gebunden ist, oder bei denen es den Anschein hat, daß sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Urheber einer Mitteilung [im folgenden "Beschwerdeführer"; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob er wünscht, daß die Mitteilung dem Ausschuß zur Prüfung nach Artikel 14 vorgelegt wird. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Wunsches des Beschwerdeführers, so wird der Ausschuß mit der Mitteilung befaßt.
3. Mitteilungen, die einen Vertragsstaat betreffen, der nicht eine Erklärung nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben hat, werden vom Ausschuß nicht entgegengenommen und nicht in eine Liste nach Artikel 85 aufgenommen.

Erforderliche Angaben in einer Mitteilung

Artikel 84

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen hinsichtlich der Frage der Anwendbarkeit des Artikels 14 des Übereinkommens auf seine Mitteilung anfordern, insbesondere Angaben über:
 - a) Namen, Anschrift, Alter und Beruf des Beschwerdeführers sowie den Nachweis seiner Identität;

- b) Namen des oder der Vertragsstaaten, gegen die sich die Mitteilung richtet;
 - c) den Gegenstand der Mitteilung;
 - d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
 - e) den Sachverhalt;
 - f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen, einschließlich der einschlägigen Dokumente;
 - g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.
2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.
 3. Der Ausschuß kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.
 4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 85 Absatz 1 nicht aus.
 5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren sowie darüber, daß der Wortlaut seiner Mitteilung gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe a) des Übereinkommens vertraulich dem betreffenden Vertragsstaat übermittelt wird.

Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuß

Artikel 85

1. Der Generalsekretär erstellt eine Zusammenfassung jeder auf diese Weise eingegangenen Mitteilung und legt die Zusammenfassungen dem Ausschuß auf seiner nächsten ordentlichen Tagung einzeln oder in einer Liste zusammen mit den entsprechenden beglaubigten Abschriften der Petitionsregister vor, die von der nationalen Stelle des betreffenden Landes geführt und beim Generalsekretär gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens hinterlegt werden.
2. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuß Fälle zur Kenntnis, in denen beglaubigte Abschriften der Petitionsregister nicht eingegangen sind.
3. Der Inhalt der auf die Anforderung von Klärungen eingegangenen Antworten und eventuelle darauffolgende Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder des betreffenden Vertragsstaates werden dem Ausschuß in geeigneter Form vorgelegt.
4. Für jede zusammengefaßte Mitteilung wird eine eigene Akte angelegt. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuß zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschußmitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Mitteilungen

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

Artikel 86

1. Der Ausschuß entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach Artikel 14 des Übereinkommens.
2. Sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, werden die Mitteilungen in der Reihenfolge behandelt, in der das Sekretariat sie dem Ausschuß vorlegt. Der Ausschuß kann beschließen, mehrere Mitteilungen zusammen zu behandeln, wenn er dies für angezeigt hält.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Artikel 87

1. Der Ausschuß kann nach Artikel 61 eine Arbeitsgruppe einsetzen, die kurz vor seinen Tagungen oder zu jedem anderen vom Ausschuß im Benehmen mit dem Generalsekretär zu beschließenden geeigneten Zeitpunkt zusammentritt, um dem Ausschuß Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, ob die in dem Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen erfüllt sind, und die den Ausschuß in jeder sonstigen von ihm beschlossenen Weise unterstützt.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus höchstens fünf Ausschußmitgliedern. Die Arbeitsgruppe wählt ihren eigenen Vorstand, arbeitet ihre eigenen Arbeitsmethoden aus und wendet auf ihre Sitzungen soweit wie möglich die Verfahrensordnung des Ausschusses an.

Sitzungen

Artikel 88

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppe, auf denen Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuß allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 14, können öffentlich sein, sofern der Ausschuß dies beschließt.

Ausschluß eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung

Artikel 89

1. Ein Ausschußmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuß oder seine Arbeitsgruppe nicht teilnehmen,
 - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
 - b) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die

Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuß entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Verzicht eines Mitglieds

Artikel 90

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, daß es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen

Artikel 91

Um zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung zu gelangen, hat sich der Ausschuß oder seine Arbeitsgruppe zu vergewissern,

a) daß die Mitteilung nicht anonym ist und daß sie von einer Einzelperson oder Personengruppe stammt, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates untersteht, der die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 14 des Übereinkommens anerkennt;

b) daß diese Person geltend macht, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein. In der Regel sollte die Mitteilung von der betreffenden Person selbst oder von ihren Familienangehörigen oder bestellten Vertretern eingereicht werden; in Ausnahmefällen kann der Ausschuß jedoch zustimmen, eine von anderen im Namen des angeblichen Opfers eingereichte Mitteilung zu prüfen, wenn es den Anschein hat, daß das Opfer nicht in der Lage ist, die Mitteilung selbst einzureichen, und der Beschwerdeführer sein Tätigwerden im Namen des Opfers glaubhaft machen kann;

c) daß die Mitteilung mit den Bestimmungen des Übereinkommens vereinbar ist;

d) daß die Mitteilung keinen Mißbrauch des Rechts auf Einreichung von Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens darstellt;

e) daß die betreffende Person alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat, einschließlich, soweit anwendbar, die in Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Rechtsbehelfe. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Verfahren über Gebühr in die Länge gezogen wird;

f) daß die Mitteilung außer bei Vorliegen gebührend nachgewiesener außergewöhnlicher Umstände binnen sechs Monaten nach der Erschöpfung aller verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wurde, einschließlich, soweit anwendbar, der in Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Rechtsbehelfe.

Zusätzliche Auskünfte, Klärungen und Stellungnahmen

Artikel 92

1. Der Ausschuß oder die nach Artikel 87 eingesetzte Arbeitsgruppe kann den betroffenen Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer über den Generalsekretär auffordern, zusätzliche schriftliche Auskünfte oder Klärungen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit der Mitteilung erheblich sind.
2. In dem Auskunftsersuchen wird darauf hingewiesen, daß damit noch keine Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit der Mitteilung getroffen worden ist.
3. Eine Mitteilung kann nur dann für zulässig erklärt werden, wenn dem betroffenen Vertragsstaat der Wortlaut der Mitteilung zugegangen ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, wie in Absatz 1 vorgesehen Informationen beizubringen oder Stellungnahmen abzugeben, namentlich Informationen über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe.
4. Der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe kann für die Anforderung der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen einen Fragebogen festlegen.
5. Der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe setzt eine Frist für die Vorlage der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen.
6. Wird diese Frist von dem betroffenen Vertragsstaat oder dem Beschwerdeführer nicht eingehalten, so kann der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe beschließen, die Zulässigkeit der Mitteilung im Lichte der zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.
7. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Behauptung des Beschwerdeführers, daß alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die wirksamen Rechtsbehelfe anzugeben, die dem angeblichen Opfer unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.

Unzulässige Mitteilungen

Artikel 93

1. Entscheidet der Ausschuß, daß eine Mitteilung unzulässig ist oder daß ihre Prüfung unterbrochen oder eingestellt wird, so übermittelt er seine Entscheidung so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betreffenden Vertragsstaat.
2. Hat der Ausschuß eine Mitteilung nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a) des Übereinkommens für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Ausschuß überprüft werden, wenn der Beschwerdeführer einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreicht. Der Antrag hat urkundliche Beweise dahin gehend zu enthalten, daß die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a) nicht mehr bestehen.

C. Prüfung der Begründetheit von Mitteilungen

Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Mitteilungen

Artikel 94

1. Hat der Ausschuß entschieden, daß eine Mitteilung nach Artikel 14 des Übereinkommens zulässig ist, so übermittelt er dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär vertraulich den Wortlaut der Mitteilung und sonstige sachdienliche Informationen, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person preiszugeben, sofern diese dazu nicht ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Der Ausschuß unterrichtet außerdem den Beschwerdeführer über den Generalsekretär über seine Entscheidung.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuß innerhalb von drei Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Der Ausschuß kann, wenn er es für erforderlich hält, angeben, welche Art von Informationen er von dem betroffenen Vertragsstaat zu erhalten wünscht.
3. Im Verlauf seiner Prüfung kann der Ausschuß den Vertragsstaat von seiner Auffassung unterrichten, daß aus Gründen der Dringlichkeit vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Person oder die Personen zu verhindern, die geltend machen, Opfer der behaupteten Verletzung zu sein. Der Ausschuß setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, daß seine Auffassungen zu vorläufigen Maßnahmen seine endgültige Meinung in der Hauptsache der Mitteilung oder seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen nicht vorwegnehmen.
4. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer vom Ausschuß festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.
5. Der Ausschuß kann den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter und die Vertreter des betroffenen Vertragsstaates einladen, vor dem Ausschuß zu erscheinen, um weitere Auskünfte zu geben oder Fragen zur Begründetheit der Mitteilung zu beantworten.
6. Der Ausschuß kann seine Entscheidung, daß eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen zurücknehmen. Bevor der Ausschuß jedoch die Zurücknahme seiner Entscheidung in Erwägung zieht, müssen diese Erklärungen oder Stellungnahmen dem Beschwerdeführer übermittelt werden, damit dieser innerhalb einer vom Ausschuß festgesetzten Frist weitere Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

Meinung des Ausschusses zu zulässigen Mitteilungen und Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses

Artikel 95

1. Zulässige Mitteilungen werden vom Ausschuß im Lichte sämtlicher Angaben geprüft, die

ihm von dem Beschwerdeführer und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden. Der Ausschuß kann die Mitteilung an die Arbeitsgruppe überweisen, damit sie ihm bei dieser Aufgabe behilflich ist.

2. Der Ausschuß oder die von ihm zur Prüfung einer Mitteilung eingesetzte Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung über den Generalsekretär von Organen der Vereinten Nationen oder von den Sonderorganisationen alle Unterlagen anfordern, die bei der Erledigung der Sache von Hilfe sein können.

3. Nachdem der Ausschuß eine zulässige Mitteilung geprüft hat, arbeitet er seine Meinung dazu aus. Die Meinung des Ausschusses wird zusammen mit seinen etwaigen Vorschlägen und Empfehlungen über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet.

4. Jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß der Meinung des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigelegt wird, wenn diese dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet wird.

5. Der betroffene Vertragsstaat wird gebeten, dem Ausschuß zu gegebener Zeit mitzuteilen, welche Maßnahmen er im Einklang mit den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses ergreift.

Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses

Artikel 96

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung der geprüften Mitteilungen und gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Erklärungen und Stellungnahmen der betroffenen Vertragsstaaten sowie seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

Pressemitteilungen

Artikel 97

Der Ausschuß kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit auch Kommuniqués über die Tätigkeit des Ausschusses nach Artikel 14 des Übereinkommens herausgeben.

DRITTER TEIL. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

XIX. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Kursiv gedruckte Überschriften

Artikel 98

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die kursiv gedruckten Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Änderungen

Artikel 99

Diese Verfahrensordnung kann durch einen Beschluß des Ausschusses geändert werden.

Anhang

Beschluß 2 (VI). *Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)^a*

Unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend die Möglichkeit, Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unter bestimmten Umständen an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen, beschließt der Ausschuß folgendes:

1. Der Ausschuß ermächtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Vertreter der IAO und der UNESCO zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einzuladen. Der Ausschuß beschließt auf jeder nichtöffentlichen Sitzung, die er abhält, ob die Beobachter der IAO und der UNESCO an dieser Sitzung teilnehmen können.
2. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 seiner Verfahrensordnung ermächtigt der Ausschuß den Generalsekretär, die Protokolle seiner öffentlichen Sitzungen und den Wortlaut seiner Berichte, förmlichen Entscheidungen und anderen offiziellen Dokumente dem Sachverständigenausschuß der IAO und dem Ausschuß des Exekutivrats der UNESCO für Übereinkünfte und Empfehlungen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung zur Verfügung zu stellen.
3. Von der IAO und der UNESCO vorgelegte schriftliche Erklärungen, die Informationen über die Anwendung des Übereinkommens und der Empfehlung von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des Übereinkommens und der Empfehlung von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen in den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung genannten Hoheitsgebieten enthalten, werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Absatz 3 Buchstabe b) der vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung am 29. Januar 1970 verabschiedeten "Erklärung über die Verantwortlichkeiten des Ausschusses nach Artikel 15 des Übereinkommens" an den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung weitergeleitet.
4. Von der IAO und der UNESCO vorgelegte schriftliche Erklärungen, die Informationen über die Anwendung des Übereinkommens und der Empfehlung von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des Übereinkommens und der Empfehlung von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen in anderen Hoheitsgebieten als den in Ziffer 3 genannten enthalten, werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen an die Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung verteilt.

^a Vom Ausschuß auf seiner 115. Sitzung (sechste Tagung) am 21. August 1972 verabschiedet.